



Jugendordnung zur Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn

Stand: 24.09.2024
Beschluss: Kreisjugendfeuerwehrversammlung am xxxxxx
Genehmigung: Vorstandssitzung KfV Stormarn am xxxxxx

**Jugendordnung zur Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn
(Kreisjugendfeuerwehrordnung i.S.d. § 9 Absatz 3 der Satzung des
Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn i. d. F. v. 25.06.2019)**

§1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen der freiwilligen Feuerwehren im Kreis Stormarn sind zur „Kreisjugendfeuerwehr Stormarn“ (im Folgenden: Kreisjugendfeuerwehr) im Kreisfeuerwehrverband Stormarn zusammengeschlossen.
- (2) Für die Kreisjugendfeuerwehr gilt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn in Verbindung mit dieser Jugendordnung.
- (3) Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehr fördert das Gemeinschaftsleben und das demokratische Miteinander unter ihren Mitgliedern. Dazu gehören die überörtliche feuerwehrtechnische Ausbildung und Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege“ zusammengefasst sind.
- (6) Die Kreisjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Sie fördert Begegnungen im In- und Ausland und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Kreisjugendfeuerwehr setzt sich gegen Diskriminierung und Ausgrenzung ein, fördert Inklusion, Toleranz und setzt sich für die Wertschätzung aller Menschen ein.

§ 2

Aufgabe und Ziel

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
 - a) Förderung von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen,
 - b) Pflege der Kameradschaft und der internen Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen,
 - c) Aus- und Fortbildung,

- d) Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - e) Organisation von überörtlichen Veranstaltungen, Fahrten, Zeltlagern und Wettbewerben der Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Kreisjugendring des Kreises Stormarn,
 - g) Anregungen für die Durchführung der feuerwehrtechnischen Grundausbildung, sowie der weiteren Aufgaben im Sinne der "Bestimmungen für eine Jugendabteilung" und „Bestimmungen über eine Kinderabteilung“,
 - h) Beratung der Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen über Zuwendungsmöglichkeiten,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber
- a) dem Kreisfeuerwehrverband Stormarn,
 - b) den auf Ebene des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes organisierten Jugendfeuerwehren,
 - c) politischen Gremien und
 - d) anderen Verbänden und Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind alle Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen im Kreis Stormarn.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Jugendfeuerwehr ruht, soweit keine ordnungsgemäße Wahl der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und des Jugendausschusses erfolgt ist. Die Mitgliedschaft einer Kinderabteilung ruht, soweit keine ordnungsgemäße Berufung einer Leitung der Kinderabteilung erfolgt ist.
- (3) Die Mitglieder haben den Kreisjugendfeuerwehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei deren Ausführung mitzuwirken.
- (4) Ehrenmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr können Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 4 Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung,
- (2) Das Kreisjugendforum,
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

§ 5 Kreisjugendfeuerwehrversammlung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen. Jede Jugendfeuerwehr und jede Kinderabteilung entsendet zwei Delegierte. Delegierte können nur sein:
 1. die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung,
 2. die Jugendgruppenleitung, im Verhinderungsfall die Jugendgruppenführerin oder der Jugendgruppenführer,
 3. die vom Wehrvorstand ernannte Leitung der Kinderabteilung,
 4. das gewählte Vertrauenskind.
 - b) den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter § 5 Absatz 1 genannten Delegierten und Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- (4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag eingeladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen mit Hand- oder Stimmzeichen abgestimmt. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Änderung muss vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn bestätigt werden.

- (7) Über die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftwartung und von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist der Kreiswehrführung, den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (8) Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrversammlung sind:
- a) Wahl der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwarts für die Dauer von sechs Jahren,
 - b) Wahl der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarts für die Dauer von sechs Jahren,
 - c) Wahl der Kreisjugendgruppenleitung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Kreisjugendforums.
 - d) Wahl der stellvertretenden Kreisjugendgruppenleitung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Kreisjugendforums.
Die gewählte Kreisjugendgruppenleitung vertritt die Kreisjugendfeuerwehr im Jugendforum der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - e) Wahl der weiteren Ausschussmitglieder für die Dauer von vier Jahren,
 - f) Wahl der Delegierten für die Landesjugendfeuerwehrversammlung,
 - g) Genehmigung der Jahresberichte,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (9) Außerordentliche Sitzungen können vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss einberufen werden. Sie sind durch den Ausschuss innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 6

Kreisjugendforum

- (1) Das Kreisjugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreisjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Das Kreisjugendforum setzt sich aus je einem Jugendfeuerwehrmitglied der Jugendfeuerwehren des Kreises Stormarn zusammen. Dies sollte die jeweilige Jugendgruppenleitung sein.
- (3) Das Kreisjugendforum tagt mindestens zweimal jährlich.

- (4) Das Kreisjugendforum schlägt der Kreisjugendfeuerwehrversammlung eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl der Kreisjugendgruppenleitung für zwei Jahre vor.
- (5) Das Kreisjugendforum schlägt der Kreisjugendfeuerwehrversammlung eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl der stellvertretenden Kreisjugendgruppenleitung für zwei Jahre vor. Die Kreisjugendgruppenleitung wird in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer gewählt, die Stellvertretung in Kalenderjahren mit gerader Endziffer.
- (6) Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr können dem Kreisjugendforum bestimmte Angelegenheiten zur Beratung übergeben. Bei Angelegenheiten, die die Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, ist das Kreisjugendforum zu hören.
- (7) Das Kreisjugendforum wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der Stellvertretung oder einer von ihr bestimmten Person begleitet und koordiniert.

§ 7 **Wahlen**

- (1) Die Wahlen erfolgen durch die Kreisjugendfeuerwehrversammlung.
- (2) Die Wahlleitung liegt bei der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder bei m Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall bei der Stellvertretung. Sofern die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl steht obliegt die Wahlleitung der Stellvertretung. Stehen weder die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart noch deren Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl entweder von der Kreiswehrführung oder vom Dienstältesten Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses geleitet.
- (3) Zum Wahlvorstand gehören neben der Wahlleitung zwei aus der Versammlung zu wählende Stimmberechtigte. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (4) Wahlvorschläge für die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart, sowie die Stellvertretung sind zwei Wochen vor der Wahl an die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn zu richten und von mindesten fünf Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten zu unterzeichnen. Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses können aus der Versammlung erfolgen.
- (5) Die Wahlen zur Kreisjugendfeuerwehrwartin oder zum Kreisjugendfeuerwehrwart, sowie deren Stellvertretung, erfolgen durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Die übrigen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden durch Handzeichen in der Versammlung gewählt, es sei denn, es wird eine geheime Wahl von einem der Stimmberechtigten beantragt. Der Wahlvorstand wird durch Handzeichen gewählt.
- (6) Wählbar sind aktive Mitglieder der dem Kreisfeuerwehrverband Stormarn angehörigen Freiwilligen Feuerwehren. Als Kreisjugendgruppenleiterin oder Kreisjugendgruppenleiter ist ausschließlich wählbar, wer am Tage der Wahl die Voraussetzungen für eine Jugendgruppenleitung nach dem „Muster der Bestimmungen über die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr“ erfüllt.
- (7) Die Wahl aller Kreisjugendfeuerwehrausschussmitglieder bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

- (8) Die Amtszeit der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie der Stellvertretung beginnt am Tag nach der Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschuss beginnt am Tag ihrer Wahl.
- (9) Scheiden Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus ihrem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8 **Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) Der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - b) Der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart
 - c) Der Kreisjugendgruppenleitung
 - d) Der stellvertretenden Kreisjugendgruppenleitung
 - e) Der Schriftführung
 - f) Der Fachbereichsleitung Aus- und Fortbildung
 - g) Der Fachbereichsleitung Wettbewerbe
 - h) Der Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung
 - i) Der Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr
 - j) Zwei Beisitzerinnen oder zwei Beisitzern ohne Fachbereich.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführung und von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, sowie der Kreiswehrführung, zuzuleiten.
- (5) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kreisjugendfeuerwehrversammlung,

- b) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Kreisjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind,
 - c) Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,
 - d) Klärung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9

Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertretung werden dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn zur Bestätigung und Berufung vorgeschlagen.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertreten die Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen im Auftrage der Kreiswehrführung.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, nimmt an allen Vorstandssitzungen des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn beratend teil. Ihre oder seine Stellungnahme soll bei der Abstimmung für ihren oder seinen Fachbereich berücksichtigt werden.

§10

Haushaltsführung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr obliegt als deren Gliederung der Haushaltsführung des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn, einschließlich deren Rechnungsprüfung.
- (2) Die für den Fachbereich „Kreisjugendfeuerwehr“ im Rahmen des Haushaltsplanes des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses für die in dieser Jugendordnung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 11

Betreuung, Aufsicht und Organisation

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Stormarn betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Die Kreiswehrführung kann die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- (3) Die Kreiswehrführung ist zu allen Organversammlungen einzuladen. Sie kann beratend teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort verlangen.

- (4) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn und die Wehrführungen von Wehren mit einer Jugendabteilung können als Gäste an der Kreisjugendfeuerwehrversammlung teilnehmen.

§ 12 **Auflösung**

Die Kreisjugendfeuerwehr darf nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Stormarn noch Jugendfeuerwehren oder Kinderabteilungen nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung zur Satzung des Kreisfeuerwehrverband Stormarn für die Kreisjugendfeuerwehr wurde von der Kreisjugendfeuerwehrversammlung am 08.11.2024 in Bad Oldesloe unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Stormarn in Kraft.

Alle vorherigen Jugendordnungen des Kreisfeuerwehrverband Stormarn verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Nütschau, 08.11.2024



Klaus Schuerbe
Kreisjugendfeuerwehrwart

Die Jugendordnung zur Satzung des Kreisfeuerwehrverband Stormarn wurde vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Stormarn anlässlich der Vorstandssitzung am 03.12.2024 in Nütschau unter Punkt 6 der Tagesordnung genehmigt.

Nütschau, 03.12.2024



Olaf Klaus
**Olaf Klaus
Kreiswehrführer**